

Richtlinie zur Vergabe der Brauchtumsmittel zur Förderung ortsansässiger Vereine, Verbände, Organisationen und Gruppen, zur Pflege partnerschaftlicher Beziehungen und zur Unterstützung von Veranstaltungen der Heimat- und Brauchtumspflege in den Ortsteilen der Gemeinde Muldestausee

Allgemeines

Mit der Gründung der Gemeinde Muldestausee gehören gemäß § 5 Absatz 2 Gebietsänderungsvereinbarung die Förderung und Pflege des öffentlichen Brauchtums und kultureller Traditionen, die Förderung der örtlichen Vereinigungen, die Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und die Pflege vorhandener Partnerschaften zur Brauchtumspflege der Ortsteile der Gemeinde Muldestausee

Mit der durch diese Richtlinie gewährten Förderung soll insbesondere das kulturelle, sportliche und soziale Leben der Bürgerinnen und Bürger in den Ortsteilen der Gemeinde Muldestausee attraktiver gestaltet werden.

Besonderen Wert legt die Gemeinde Muldestausee darauf, dass die Vereine untereinander gemeinschaftlich und kooperativ zusammenarbeiten.

Die Förderung nach dieser Richtlinie durch die Gemeinde ist freiwillig und erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel im Haushaltsplan. **Ein Rechtsanspruch auf Ausreichung der Brauchtumsmittel besteht nicht.**

Die Ausreichung der beantragten Brauchtumsmittel erfolgt erst nach Vorliegen des durch die Kommunalaufsicht genehmigten und ordnungsgemäß bekanntgemachten Haushaltes. Über die Höhe und Verteilung der Förderung entscheidet der jeweilige Ortschaftsrat.

1. Förderfähigkeit

Vereinsarbeit

Gefördert wird jeweils der Verein als solcher; eine Förderung von einzelnen Abteilungen ist nicht möglich. Der Verein muss grundsätzlich für jedermann offen sein.

Veranstaltungen zur Erhaltung und Pflege des Brauchtums

Der Ortschaftsrat unterstützt Veranstaltungen und Feste, die im Interesse der Einwohner des Ortsteiles liegen. Im Vordergrund stehen dabei die Veranstaltungen, die seit Jahren Tradition haben.

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

- Vereine
- ehrenamtlich Tätige
- Interessen- u. Selbsthilfegruppen
- Kirchengemeinden

Vorrang haben:

- Antragsteller, die keine andere Unterstützung durch die Gemeinde Muldestausee in Anspruch nehmen,
- Projekte, die von anderer Stelle gefördert werden und von einem Gemeindemittelanteil abhängig sind,
- Projekte, die von öffentlichen Interesse sind,
- Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit sowie für Menschen mit Beeinträchtigungen

3. Fördervoraussetzungen

Der Antragsteller muss seinen Sitz in der Gemeinde Muldestausee haben oder in der Gemeinde Muldestausee tätig sein.

Förderfähige Kosten sind:

- Anschaffung von Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenständen
- Einzelkosten für Anschaffungen von Geräten und Möbeln
- maßnahmen- und projektbezogene Kosten
- Honorare und Aufwandsentschädigungen (z.B. für Tanzgruppen, Sänger, DJ, etc.)
- Transport- und Beförderungskosten (Grundlage der Abrechnung ist § 5 Abs. 1 Bundesreisekostengesetz)
- Mieten und Pachten für Objekte und Gerätschaften, die sich nicht im Eigentum der Gemeinde Muldestausee befinden, sowie der entstehenden Nebenkosten

Nicht förderfähig sind:

- Speisen und Getränke (Ausnahmen bilden nichtkommerzielle Veranstaltungen und Feste zur Versorgung der Teilnehmer oder Akteure, jedoch keine alkoholischen Getränke)
- Feuerwerke
- Vorhaben und Veranstaltungen, die auf eine Gewinnerzielung ausgerichtet sind
- Ausgaben im Zusammenhang mit einer Kreditbeschaffung
- Kontoführungsgebühren
- Zinsen und Mahngebühren
- Leasingkosten für Fahrzeuge
- Personalausgaben
- freiwillige Versicherungen, soweit es sich nicht um die Vereinshaftpflicht bzw. Veranstalterhaftpflichtversicherung handelt
- bezahlter Sport (Berufssport)

Der Ortschaftsrat kann im Einzelfall von der Regelförderung abweichen, wenn Sinn und Zweck einer Maßnahme/Aktivität dies nach Art und Umfang rechtfertigen.

4. Bewilligungsverfahren

Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden nur auf schriftlichem Antrag mit Angabe des Verwendungszweckes (Maßnahme/Aktivität) und den entsprechenden Kosten gewährt. Dazu ist das vorgegebene Formblatt zu verwenden. Die Anträge werden von der Verwaltung registriert, geprüft und für die Beschlussfassung in den Ortschaftsräten vorbereitet. Zuwendungen Dritter sind bei der Antragstellung aufzuführen, auch wenn über dessen Zuwendungen noch nicht entschieden ist. Es werden nur vollständig ausgefüllte Anträge zugelassen.

Die Anträge sind bis zum **31.03.** eines jeden Jahres für das laufende Haushaltsjahr an die Gemeinde Muldestausee zu stellen. Später eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden. Der Zuwendungsantrag ist grundsätzlich **vor Beginn** der entsprechenden Maß-

nahme/Aktivität zu stellen. Maßgeblich ist der Eingang des Antrages bei der Gemeinde Muldestausee.

Bewilligungszeitraum ist der **01.01. bis 31.01.** des folgenden Haushaltsjahres. Die Zuwendung muss bis zum Abschluss des Bewilligungszeitraumes verwendet werden.

Die Entscheidung über die Vergabe der Brauchtmittel durch den jeweiligen Ortschaftsrat sollte bis spätestens zum 30.06. des jeweiligen Jahres erfolgen. Die Auszahlung der Brauchtmittel erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltes durch die Kommunalaufsicht.

Auf der Grundlage der Entscheidung des jeweiligen Ortschaftsrates erlässt die Verwaltung den entsprechenden Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid.

Für denselben Zweck wird nur ein Zuschuss bewilligt. Fördermittel dürfen nur zweckgebunden verwendet werden.

5. Auszahlungsverfahren und Verwendungsnachweis

Die Abrechnung sowie die Auszahlung der bewilligten Brauchtmittel müssen im Zeitraum vom 01.01. bis 31.01. des folgenden Jahres erfolgen. Die Mittel sind wirtschaftlich und sparsam einzusetzen.

Die Auszahlung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss und nur gegen Vorlage der vollständigen und ordnungsgemäßen Abrechnung der Brauchtmittel (Verwendungsnachweis). Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel hat der Antragsteller nachzuweisen. Dazu sind das mit Bewilligungsbescheid ausgereichte Formblatt zu nutzen und alle Originalbelege (Rechnungen/Quittungen) fristgemäß bis spätestens **31.01.** einzureichen

Wichtige Hinweise zur Gestaltung des Verwendungsnachweises (Rechnungen/Belege)

- Stempel der Verkaufseinrichtung
- Bezeichnung der Ware – bei mehreren Artikeln genaue Auflistung
- Quittungen sind aufzukleben und zahlenmäßig aufzulisten
- Angabe Verwendungszweck (Maßnahme/Aktivität)
- Angabe Summe
- Angabe Datum
- Unterschrift des Geldempfängers bei Barzahlungen
- Nachweis der Kassenwirksamkeit (Stempel „bezahlt“ mit Datum auf Rechnungsbelegen oder Kopien Kontoauszug)
- Bestätigung der sachlichen Richtigkeit des Antragstellers durch Unterschrift

Sollte zu Abrechnungszwecken die Vorlage des Originalbeleges notwendig sein, so ist die Kopie mit dem Vermerk „Die Kopie stimmt mit dem Original überein“ inklusive Unterschrift einzureichen.

Änderungen des Verwendungszweckes, die Höhe der Finanzierung oder sonstige für die Bewilligung maßgeblichen Änderungen sind der Gemeinde Muldestausee unverzüglich anzuzeigen. Über die Anerkennung der Änderung des Verwendungszweckes entscheidet der jeweilige Ortschaftsrat. Die finanziellen Mittel sind bis zur Bewilligung der Zweckänderung durch den Ortschaftsrat nicht, auch nicht zum Teil zu verausgaben.

6. Rückzahlung der Zuwendung

Die Rückzahlung der Zuwendung kann anteilig oder in voller Höhe gefordert werden, wenn

- die Verwendung nicht entsprechend dem im Antrag angegebenen Zweck erfolgte,

- der Verwendungsnachweis nicht in der vorgegebenen Frist und vollständig erfolgte oder
- die Zuwendung durch arglistige Täuschung erwirkt wurde oder vom Antragsteller unrichtige Angaben gemacht wurden

7. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Die Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde Muldestausee erfolgte am 31.03.2026.

Änderungen dieser Richtlinie bleiben jederzeit vorbehalten.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Vergabe der Brauchtumsmittel in den Ortsteilen der Gemeinde Muldestausee vom 20.11.2025 außer Kraft.

Gemeinde Muldestausee, 26.03.2026

gez. Giebler
Bürgermeister